

MANDANTENINFORMATION MÄRZ 2009

Neue Gebührenstruktur des Europäischen Patentamts

Am 1. April 2009 treten verschiedene Änderungen der Gebührenordnung des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) in Kraft.

Mit der neuen Gebührenstruktur wird ein zweistufiges System bei den Anspruchsgebühren eingeführt. Für Anmeldungen mit mehr als 35 Seiten wird eine Zusatzgebühr fällig; im Gegenzug entfällt die im Erteilungsstadium ggf. zu entrichtende Seitengebühr. Das System der Benennung von Vertragsstaaten des EPÜ wird weiter pauschaliert. Der Zeitraum für die Zahlung von Jahresgebühren vor Fälligkeit wird auf drei Monate verkürzt.

Soweit nicht anders angegeben, gelten die Änderungen für europäische Patentanmeldungen, einschließlich europäischer Teilanmeldungen, die **ab dem 1. April 2009 eingereicht** werden, und für internationale Anmeldungen, die ab diesem Zeitpunkt in die regionale Phase eintreten (Euro-PCT-Anmeldungen). Für alle älteren Anmeldungen ist weiterhin die zuletzt geltende Gebührenordnung anzuwenden.

Nachfolgend wird ein Überblick über die wesentlichen Änderungen gegeben.

1) System der zweistufigen Anspruchsgebühren

Bereits seit dem 1. April 2008 ist für europäische Patentanmeldungen mit mehr als 15 Ansprüchen für den 16. und jeden weiteren Anspruch eine Anspruchsgebühr von EUR 200,- zu entrichten. Mit Inkrafttreten der Änderungen zum 1. April 2009 wird die Anspruchsgebühr **für den 51. und jeden weiteren Anspruch auf jeweils EUR 500,- erhöht**. Somit gelten dann folgende Anspruchsgebühren:

1. bis 15. Anspruch: keine Anspruchsgebühr

16. bis 50. Anspruch: jeweils EUR 200,-

ab dem 51. Anspruch: jeweils EUR 500,-

2) Zusatzgebühr bei der Anmeldung

Nach der neuen Gebührenstruktur setzt sich die Anmeldegebühr aus einer Grundgebühr und einer neu eingeführten Zusatzgebühr von EUR 12,- pro Seite für die 36. und jede weitere Seite der Anmeldung zusammen. Gezählt werden die Seiten der Beschreibung, der Ansprüche und der Zeichnungen sowie eine Seite für die Zusammenfassung in der Sprache der Einreichung. Nicht gezählt werden die Seiten des Erteilungsantrags. Wird die Anmeldung ohne Ansprüche eingereicht, so geht die Seitenzahl des ersten eingereichten Anspruchssatzes in die Berechnung der Zusatzgebühr ein.

Für Euro-PCT-Anmeldungen berechnet sich die Zusatzgebühr auf der Grundlage der Seitenzahl der vorangegangenen internationalen Veröffentlichung zuzüglich einer Seite für die Zusammenfassung. Etwaige Änderungen nach Art. 19 und/oder Art. 34 PCT werden berücksichtigt, soweit sie innerhalb der 31-Monatsfrist für die Einleitung der regionalen Phase eingereicht wurden. Austauschseiten müssen eindeutig gekennzeichnet sein, da sie ansonsten als zusätzliche Seiten gezählt werden.

3) Pauschale Erteilungs- und Veröffentlichungsgebühr

Die unter 2) erläuterte Zusatzgebühr ersetzt die derzeitige Druckkostengebühr von EUR 11,- pro Seite für die 36. und jede weitere Seite des Druckexemplars, die Teil der zuletzt geltenden Erteilungsgebühr war. Für ab dem 1. April 2009 eingereichte europäische Patentanmeldungen und in die regionale Phase eintretende internationale Anmeldungen gilt fortan eine von der Seitenzahl unabhängige pauschale Erteilungs- und Veröffentlichungsgebühr von EUR 790,-.

4) Pauschale Benennungsgebühr

Seit Inkrafttreten des EPÜ 2000 im Dezember 2007 gelten bei der Einreichung einer europäischen Patentanmeldung automatisch alle Vertragsstaaten des EPÜ (derzeit 35) als benannt. Voraussetzung für die Validierung eines erteilten europäischen Patents war bislang aber eine wirksame Benennung der gewünschten Vertragsstaaten, die durch Entrichtung individueller Benennungsgebühren in Höhe von EUR 85,- je Vertragsstaat vorgenommen wurde. Durch Zahlung von sieben Benennungsgebühren (EUR 595,-) galten alle Vertragsstaaten als wirksam benannt, sodass die Option für die spätere Validierung in allen Vertragsstaaten offengehalten werden konnte.

Mit der neuen Gebührenstruktur wird das System der pauschalen Benennung aller Vertragsstaaten nun auch bei der Zahlung der Benennungsgebühren in Form einer Pauschalgebühr etabliert. Für ab dem 1. April 2009 eingereichte europäische Patentanmeldungen und in die regionale Phase eintretende internationale Anmeldungen ist eine **pauschale Benennungsgebühr von EUR 500,- zu entrichten, mit der automatisch alle Vertragsstaaten wirksam benannt sind**, sofern nicht einzelne Benennungen ausdrücklich zurückgenommen werden. Im Falle einer Teilanmeldung können aber grundsätzlich keine anderen Vertragsstaaten als in der Stammanmeldung wirksam benannt werden.

In der Praxis bedeutet diese Umstellung im einen Fall eine Gebührenerhöhung, wenn nach der alten Regelung nur fünf oder weniger Vertragsstaaten benannt worden wären, im anderen Fall eine Ersparnis, wenn sechs oder mehr Vertragsstaaten benannt worden wären.

5) Dreimonatsfrist für die Vorauszahlung von Jahresgebühren

Jahresgebühren für europäische Patentanmeldungen konnten bislang frühestens ein Jahr vor ihrer Fälligkeit wirksam entrichtet werden. Mit Wirkung vom 1. April 2009 wird dieser Zeitraum **auf drei Monate vor der Fälligkeit verkürzt**. Diese Änderung gilt für alle Anmeldungen unabhängig vom Tag ihrer Einreichung oder ihres Eintritts in die regionale Phase.

Rückfragen zum Thema dieses Rundschreibens beantwortet Ihnen gerne Jürgen Strass (J.Strass@prinz.eu).

© Prinz & Partner 2009

Prinz & Partner
D-80335 München
Tel: + 49 (0) 89 / 59 98 87-0
Fax: + 49 (0) 89 / 59 98 87-211
www.prinz.eu